



Bildungsträger in Bayern  
die Landesmittel für  
Alphabetisierungskurse beantragen

(Verteiler lt. E-Mail)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
13-6002.631-  
Herr Neumayer

Telefon  
E-Mail  
+49 871 808-1603  
markus.neumayer@reg-nb.bayern.de

Telefax  
+49 871 808-341605

Landshut,  
05.02.2018

## **Mittel des Freistaates Bayern für das Modellprojekt "Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende" Neufassung Fördereckpunkte ab 01.01.2018**

### Anlagen:

Fördereckpunkte „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“ (Stand 01.01.2018)  
Personaldurchschnittskosten ab 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) fördert im Zeitraum vom 03.05.2016 bis zum 31.12.2018 Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende.

Nach Nr. 5 der Fördereckpunkte sind Zielgruppe alle Ausländerinnen und Ausländer ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, sofern sie keinen anderweitigen Zugang zu Alphabetisierungskursen haben. Personen aus sicheren Herkunftstaaten sind hingegen nicht teilnahmeberechtigt.

Seit 01.01.2017 können auch Projektleiterstunden gefördert werden (vgl. Nr. 7 der Fördereckpunkte).

Seit 1. Februar 2017 können unter bestimmten Voraussetzungen auch anerkannte Asylbewerber Zugang zu den Kursen des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung von Asylsuchenden“ bekommen. (vgl. Nr. 5 Abs. 3 der Fördereckpunkte).

**Dienstgebäude**  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

**Telefon**  
+49 871 808-01  
**Telefax**  
+49 871 808-1002

**E-Mail**  
poststelle@reg-nb.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

**Besuchszeiten**  
nach Vereinbarung

Zum 01. Januar 2018 erfolgte eine weitere Änderung.

In Nr. 6.3 der Fördereckpunkte wurde ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Im Fall eines vorzeitigen Kursabbruchs kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn mindestens 60 UE tatsächlich durchgeführt wurden.“

Dies bedeutet, dass für einen Kurs „Alphabetisierung für Asylsuchende“ mit weniger als 60 Unterrichtseinheiten (UE) eine Förderung aus Landesmitteln nicht gewährt werden kann.

Weitere Änderungen gegenüber den bisher geltenden Fördereckpunkten erfolgten nicht.

Beiliegend erhalten Sie die aktuellen Fördereckpunkte zu Kenntnis.

Nachstehend noch einige Hinweise zu aufgetretenen Problemen und Fragestellungen:

1. Abgrenzung zu „ALPHA+ besser lesen und schreiben“

Seit Januar 2015 erfolgt eine Förderung des Projekts „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Zum 01.06.2017 sind für dieses Programm neue Förderrichtlinien in Kraft getreten. Mit diesen neuen Förderrichtlinien wurde das Programm „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ wieder stärker auf den ursprünglichen Personenkreis fokussiert; auf Personen mit Alphabetisierungsbedarf die schon länger in Bayern leben und Personen, die sich voraussichtlich auch noch länger in Bayern aufhalten werden.

„Alphabetisierung für Asylsuchende“ richtet sich in erster Linie an Asylsuchende, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind.

Der förderfähige Personenkreis ist in den Fördereckpunkten bzw. in den Förderrichtlinien detailliert beschrieben. Für die Projektträger ist es von besonderer Bedeutung den Förderantrag im zutreffenden Förderbereich zu stellen, und darauf zu achten, dass der Teilnehmerkreis den Förderbedingungen entspricht.

Bei Zweifelsfragen ist es sinnvoll mit dem Sachgebiet 13 der Regierung von Niederbayern Verbindung aufzunehmen, da wir für beide Förderbereiche die zuständige Bewilligungsstelle sind.

2. Personen aus sicheren Herkunftsländern

Nach Nr. 5 Abs. 2 der Fördergrundsätze sind Personen aus sicheren Herkunftsländern nach § 29a AsylG und Anlage II zum Asylgesetz nicht teilnahmeberechtigt an einem Kurs „Alphabetisierung für Asylsuchende“.

In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Montenegro

- Senegal
- Serbien

Dieses Verbot der Teilnahme von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gilt seit Beginn der Förderung.

Sollten dennoch Personen aus sicheren Herkunftsstaaten an einem entsprechenden Alphabetisierungskurs teilnehmen, führt dies in der Regel zu einer Kürzung des Zuschusses.

### 3. Sozialpädagogische Betreuung

Über den Unterricht hinaus können auch, abhängig von der Anzahl der Unterrichtseinheiten im Kurs, zusätzliche Unterrichtseinheiten für die sozialpädagogische Betreuung gefördert werden (Nr. 8 der Fördereckpunkte).

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass sich die Möglichkeiten der sozialpädagogischen Betreuung bei den beiden vorgenannten Förderprogrammen stark unterscheiden.

Die sozialpädagogische Betreuung ist bei „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ mit dem Begriff „sozialpädagogische Betreuung und allgemeine Hilfestellung“ sehr weit gefasst.

Im Rahmen von „Alphabetisierung für Asylsuchende“ ist die sozialpädagogische Betreuung jedoch sehr eng gefasst; sie ist nur dann förderfähig, wenn damit unmittelbar der Zweck der Zuwendung gefördert wird. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Lernblockaden beseitigt, Prüfungsangst vermindert oder auch einzelne Bereiche gesondert geübt werden sollen.

Sollte im Rahmen eines Kurses „Alphabetisierung für Asylsuchende“ allgemeine sozialpädagogische Betreuung, ohne konkreten Bezug zur Alphabetisierung, geleistet werden, ist damit zu rechnen, dass diese Stunden nicht gefördert werden.

### 4. Projektleiterstunden

Nach Nr. 7 der Fördereckpunkte können auch Projektleitungsstunden berücksichtigt werden. Der Begriff Projektleitungsstunden ist weit gefasst. Darunter können z.B. fallen: Teilnehmeraquirise, Statusfeststellungen, Probleme mit Teilnehmerfluktuation, Raumfindung, spezielle Verwaltungsarbeiten u.a.).

Nicht darunter fallen allgemeine Verwaltungsarbeiten wie das Erstellen des Verwendungsnachweises.

Wichtig ist, dass nur Tätigkeiten gefördert werden können, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes stattfinden und auch das konkrete Projekt betreffen (Vorarbeiten für künftige Projekte fallen nicht darunter).

### 5. Fest angestelltes Personal/Personaldurchschnittskosten

In den Fällen, bei denen festangestelltes Personal des Projektträgers zum Einsatz kommt, wer-

den zur Vermeidung einer aufwändigen Spitzabrechnung die vom Finanzministerium veröffentlichten Personaldurchschnittskosten verwendet.

Zum 01.01.2018 wurden neue Personaldurchschnittskosten veröffentlicht. Bei allen Projekten die 2018 starten kann diese neue Tabelle zugrunde gelegt werden.

Beiliegend übersenden wir Ihnen die entsprechende Tabelle

## 6. Resettlement-Flüchtlinge

Flüchtlinge die im Rahmen des Resettlementverfahrens nach Bayern kommen müssen kein Asylverfahren durchlaufen; sie erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 32 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz und Leistungen nach SGB II. Die Personen erhalten zwar zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis; grundsätzlich ist jedoch ein längerer Aufenthalt in Deutschland vorgesehen.

Es handelt sich weder um Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind noch um anerkannte Asylbewerber. Dieser Personenkreis ist nicht nach Nr. 5 der Fördereckpunkte des Modellprojekts „Kurse zur Alphabetisierung für Asylsuchende“ teilnahme- oder zugangsberechtigt“.

Personen, die im Rahmen des Resettlementverfahrens nach Bayern kommen und Alphabetisierungsbedarf haben, sind jedoch, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in Bayern, förderfähige Teilnehmer von „ALPHA+ besser lesen und schreiben“ (Nr. 2 i.V.m. Nr. 4.7 der Förderrichtlinien).

Sollte im Einzelfall vorgesehen sein, einen Resettlement-Flüchtling zusätzlich zur den Zielgruppenteilnehmern an einem Kurs zur Alphabetisierung für Asylsuchende teilnehmen zu lassen, da der Besuch eines ALPHA+ Kurses nicht möglich ist, werden Sie gebeten, sich mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Regierung von Niederbayern in Verbindung zu setzen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen im SG 13 der Regierung von Niederbayern sowie der Unterzeichnende selbst gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Neumayer  
Regierungsdirektor